KUNSTAKADEMIE MÜNSTER
HOCHSCHULE FÜR BILDENDE KÜNSTE
UNIVERSITY OF FINE ARTS MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2018 NR 03 MÜNSTER 12.07.2018

01 Richtlinie des Senats der Kunstakademie Münster gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt an der Kunstakademie Münster vom 26.06.2018

02 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011

03 Fünfte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 15.08.1994

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

Richtlinie des Senats der Kunstakademie Münster gegen Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt an der Kunstakademie Münster vom 26.06.2018

Präambel

Die Kunstakademie Münster fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern auf allen Funktionsebenen in Studium, Lehre, Kunst, Forschung und Dienstleistung. Sie tritt aktiv gegen Machtmissbrauch, jedweder Art der Diskriminierung und Benachteiligung, sexuelle Belästigung und Gewalt gegenüber Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrenden ein.

Diskriminierungen, sexualisiertes Verhalten und Gewalt stellen eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes und eine massive Störung des Hochschulbetriebs dar. Sie schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Studienumfeld und können zu ernsten gesundheitlichen Beeinträchtigung führen.

Diskriminierungen jedweder Art sowie jegliche sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewaltanwendung sind an der Hochschule und im außerhochschulischen dienstlichen Umgang untersagt. Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung und Verwaltung, sind in ihren Arbeits- und Fachbereichen dafür verantwortlich, dass die Persönlichkeitsrechte von Menschen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen respektiert und gewahrt werden, sowie sexuell diskriminierendes Verhalten und Gewaltanwendung unterbleiben bzw. abgestellt werden.

Machtmissbrauch in diesem Sinne unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeitsplatz und im Studium unter Androhung und/oder Realisierung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen wird als besonders schwerwiegend bewertet.

Die Besonderheiten einer künstlerischen Ausbildung insbesondere mit ihrem besonderen Näheverhältnissen in den künstlerischen Klassen erfordern einen besonders sensiblen Umgang mit diesen Themen. Dies insbesondere auch weil Emotionalität als Transportmittel künstlerischer Entwicklung dient und in bestimmten Formen künstlerischer Ausdrucksweise wesentlicher Bestandteil der Lehre sein kann und auch immer im Lichte der grundgesetzlich garantierten Kunst-, Wissenschafts- und Lehrfreiheitfreiheit betrachtet werden muss.

Deshalb sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in besonderem Maße dazu aufgefordert, an der Gestaltung eines Arbeits- und Studienumfeldes mitzuwirken, das Raum für künstlerische Entfaltung bietet, von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in dem kein Platz für Benachteiligung, Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder Gewalt ist.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder, Angehörige und BesucherInnen der Hochschule.

§ 2 Pflichten und Verhaltensweisen

Alle Angehörigen und Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, jegliche Benachteiligung, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt gegenüber Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Dritten zu unterlassen.

Es ist Aufgabe der Hochschule, Verstößen gegen diese Richtlinie nachzugehen und sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden. Die Hochschule trägt hierbei dafür Sorge, dass betroffenen Personen aus der berechtigten Mitteilung eines Fehlverhaltens Dritter kein Nachteil entsteht. Sie wird insofern alle Schritte des Verfahrens soweit möglich mit der betroffenen Person abstimmen und die Anonymität der betroffenen Person im größtmöglichen Umfang sicherstellen. Eine Offenbarung der betroffenen Person erfolgt nur im erforderlichen Umfang, sofern dies aufgrund von gesetzlichen

Vorschriften oder wesentlich überwiegenden Gemeininteressen zwingend geboten ist bzw. sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

Die Hochschulleitung wirkt unterstützend beim Klassenwechsel bei Vorfällen der sexuellen Belästigung zwischen Lehrenden und Studierenden mit.

Die Unschuldsvermutung zugunsten beschuldigter Personen ist zu beachten.

§ 3 Interessensvertretungen und Beratungseinrichtungen

Alle betroffenen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule können verschiedene, vertrauliche Beratungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen, wie z. B.

- Bei den VertrauensdozentInnen
- Bei der Gleichstellungsbeauftragten
- Bei den Mitgliedern des Personalrats
- Bei allen Personen mit Leitungsaufgaben
-

Die betroffenen Personen können dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun.

§ 4 Beschwerderechte und -pflichten

Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, wahlweise ein einfaches oder ein formelles Beschwerdeverfahren zu initiieren. Es muss sichergestellt sein, dass durch die Wahrnehmung dieses Beschwerderechts keine persönlichen oder beruflichen Nachteile entstehen.

Gegenüber den Betroffenen ist Vertraulichkeit zu wahren. Namen dürfen nur im Einverständnis mit den Betroffenen genannt werden.

Betroffene sollten so ermutigt werden, Benachteiligung, Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und aktiv dagegen anzugehen.

Alle Personen mit Leitungs- und Betreuungsaufgaben sind generell verpflichtet, Hinweisen auf Benachteiligung, Diskriminierung oder sexuelle Belästigung oder Gewalt nachzugehen und bei Vorliegen eines Verdachts geeignete Maßnahmen zur Klärung, Verfolgung und Verhinderung zu ergreifen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird in das Beschwerdeverfahren einbezogen, es sei denn, dass die betroffene Person widerspricht.

§ 5 Beschwerdeverfahren

1. Einfache Beschwerde

Die einfache Beschwerde kann bei den in § 3 genannten Interessensvertretungen oder beim Vorgesetzten der betroffenen oder beschuldigten Person mündlich oder schriftlich vorgetragen werden.

Nach Eingang der Beschwerde findet nach Möglichkeit durch die angerufene Stelle in Abstimmung mit der betroffenen Person eine Erstberatung statt. Sie umfasst Informationen über Rechte, Vorgehens- und Handlungsmöglichkeiten und über das offizielle Beschwerdeverfahren entsprechend dieser Richtlinie.

Die im Rahmen des einfachen Beschwerdeverfahrens angerufene Stelle kann in Folge der Anrufung Maßnahmen nach § 6 dieser Richtlinie initiieren.

2. Formelles Beschwerdeverfahren

Ein formelles Beschwerdeverfahren wird von der Hochschulleitung durchgeführt. Die formelle Beschwerde ist an diese zu richten. Sie soll schriftlich erfolgen und die nachfolgenden Informationen beinhalten: Beschreibung, Ort und Datum des Vorfalls, Beteiligte Personen, ZeugInnen und Beweise (soweit vorhanden), Informationen über bereits eingeleitete Maßnahmen sowie informierte Personen.

Die Hochschulleitung hat bei betroffenen Studierenden, MitarbeiterInnen und Lehrenden die Gleichstellungsbeauftragte über die Beschwerde zu informieren.

Die Hochschulleitung bzw. die von der Hochschulleitung mit der Verfahrensdurchführung beauftragte Stelle ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die erforderlichen Auskünfte und Informationen werden hierbei eingeholt, die wesentlichen Verfahrensschritte dokumentiert.

Die Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage des Ergebnisses der Ermittlungen über weitere Maßnahmen und eventuelle Sanktionen gem. § 6 dieser Richtlinie.

Sofern erforderlich, werden durch die Hochschulleitung in jedem Stadium des Verfahrens neben den Maßnahmen nach § 6 dieser Richtlinie solche Maßnahmen ergriffen bzw. initiiert, die bei Berücksichtigung aller Interessen geboten sind, um den erforderlichen Schutz der betroffenen Personen bzw. der Allgemeinheit sicherzustellen.

§ 6 Maßnahmen und Sanktionen

Maßnahmen können nicht auf eine anonymisierte Beschwerde gestützt werden.

1. Informelle Maßnahmen

Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinien hängen von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position der beschuldigten Person ab. Es können je nach den Bedingungen und der Schwere des Einzelfalls und unter Wahrung berechtigter Anonymitätswünsche und Schutzbedürfnisse der betroffenen Personen folgende informelle Maßnahmen erwogen werden:

- Persönliches Gespräch der betroffenen Person und/oder einer Person ihres Vertrauens mit der beschuldigten Person
- Persönliches Gespräch einer vorgesetzten Person und/oder einer der genannten Ansprechpersonen mit Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot von Diskriminierung, Benachteiligung, sexueller Belästigung und Gewalt
- Die Einbeziehung von externen KonfliktberaterInnen

2. Offizielle Maßnahmen

Als offizielle Maßnahmen kann die Hochschulleitung unter Einschaltung der zuständigen Stellen je nach arbeits-, dienst- oder hochschulrechtlicher Position der beschuldigten Person und je nach Schwere des Vorwurfs die folgenden Schritte in Betracht ziehen.

Bei beschuldigten Angestellten:

- Durchführung eines formellen Dienstgespräches
- Mündliche oder schriftliche Belehrung
- Schriftliche Abmahnung
- Fristgerechte oder fristlose Kündigung
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person)

Bei beschuldigten Beamten:

- Durchführung eines formellen Dienstgespräches
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, welche Verweise, Geldbußen, Gehaltskürzungen, Versetzung oder die Entfernung aus dem Dienst umfassen können
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person)

Bei beschuldigten Studierenden:

- Mündliche oder schriftliche Belehrung
- Hausverbot
- Exmatrikulation (bei entsprechender Anspruchsgrundlage)
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person)

Bei externen Dritten, die beschuldigt werden:

- Hausverbot
- Erstattung einer Strafanzeige (im Falle eines Sexualdelikts nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person)

§ 7 Evaluation

Die Hochschulleitung prüft regelmäßig, ob das Verfahren zweckmäßiger gestaltet werden kann mit dem Ziel, zu Beschwerden zu ermutigen, Benachteiligung aufgrund von Beschwerden zu verhindern und Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt an der Hochschule zu vermeiden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.06.2018

Münster, 11.07.2018

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29.11.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195) in der derzeitig gültigen Fassung hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Bachelorprüfungen im Unterrichtsfach Kunst in den schulformbezogenen Lehramtsstudiengängen an der Kunstakademie Münster vom 29. November 2011 in der Fassung der Änderungsordnung vom 22.11.2016 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Anlagen A – D werden wie folgt umbenannt und neu gefasst:

Anlage 1A	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen
Anlage 1B	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2011)
Anlage 1C	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)
Anlage 1D	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2011)

Eingefügt werden:

Anlage 2A	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Grundschulen (PO B.Ed. Grundschule 2018)
Anlage 2B	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschule (PO B.Ed. HRSGe 2018)
Anlage 2C	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Ein-Fach) (PO Ein-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)
Anlage 2D	Modulhandbuch und Studienplan Bachelor mit der Ausrichtung Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Zwei-Fächer) (PO Fach Kunst im Zwei-Fach B.Ed. Gym/Ge 2018)

In § 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Im Ein-Fach Bachelorstudiengang Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen findet für die Studien- und Prüfungsleistungen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie gegebenenfalls für eine bildungswissenschaftliche Bachelorarbeit die Bachelor-Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung (LZV NRW) ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein schulisches Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der Modulbeschreibungen des Faches Kunst gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) schließen die Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend relevante Inhalte zum Teil ein, ohne den Vorgaben der LZV NRW explizit zu entsprechen. In Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele kann von den Modulbeschreibungen gem. Anlagen 1A - 1D (PO 2011) zur Integration der Leistungen nach Satz 2 abgewichen werden. Die erweiterten Lehrinhalte werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird nach „jede" eingefügt „gemäß § 57 KunstHG NRW".

§ 14 wird wie folgt umbenannt und neu gefasst:

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden für den gleichen Studiengang an der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen für den Anteil der künstlerischen Studien im jeweiligen Lehramtsstudium der Kunstakademie Münster werden auf Antrag der/des Studierenden durch den Vorsitzenden der für die Eignungsprüfung zuständigen Kommission anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Bereich der künstlerischen Ausbildung im Rahmen des Studiengangs mit dem Abschluss Freie Kunst (Akademiebrief/Diplom Freie Kunst) an der Kunstakademie Münster erbracht worden sind, werden in vollem Umfang auf ein gegebenenfalls anschließend angestrebtes Studium des Unterrichtsfach Kunst in einem der schulformbezogenen Bachelorstudiengänge der Kunstakademie Münster angerechnet.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an derselben oder anderen Hochschulen werden für die kunstwissenschaftlich-kunstdidaktischen Anteile des jeweiligen Lehramtsstudiums an der Kunstakademie Münster auf Antrag des/der Studierenden nach Stellungnahme der jeweils zuständigen Fachvertreterin oder des Fachvertreters der Kunstakademie Münster anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(5) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich getroffenen Vereinbarungen (Äquivalenzabkommen) zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Zuständig für die Anerkennungen ist der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung des Anerkennungsverfahrens im Rahmen der laufenden Geschäfte auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer übertragen. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen, Qualifikationen bzw. erworbenen Kompetenzen enthalten, die mit den nachgewiesenen Leistungen erworben wurden.

(9) Entscheidungen über Anträge auf Anerkennungen sind den Studierenden spätestens 3 Monate nach Antragstellung und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichlichen Notensystem erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung einbezogen.

(11) Auf der Grundlage der erfolgten Anerkennung kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zum Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkte ergibt.

(12) Wird die beantragte Anerkennung versagt, kann der/die Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Das Rektorat gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(13) § 55a KunstHG NRW bleibt unberührt

Artikel 2

Die Anlagen 1A – 1D (PO 2011) gelten für alle Studierenden, die vor dem WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen aufgenommen haben.

Die Anlagen 2A – 2D (PO 2018) gelten für alle Studierenden, die ab WS 2018-19 ein Studium in den schulformbezogenen Bachelorstudiengängen der Kunstakademie Münster aufnehmen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.06.2018.

Münster, 11.07.2018

Prof. Maik Löbbert

Rektor der Kunstakademie Münster

Fünfte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster

vom 15. August 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NW. S. 195), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in NRW vom 17.10.2017 (GV. NRW. S.806), hat die Kunstakademie Münster die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Einschreibungsordnung der Kunstakademie Münster vom 15. August 1994 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 05.07.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst.

Die Kunstakademie Münster erhebt und verarbeitet von den Studierenden, Zweithörern, Gasthörern die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Bis zur Aktivierung der mit der Einschreibung zugewiesenen E-Mail-Adresse nach § 6 wird die private E-Mailadresse erfasst und verarbeitet.

In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Hochschulreife" eingefügt „oder einer als gleichwertig anerkannte Vorbildung"

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschulreife eingefügt" „oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung"

In § 2 wird als neuer Absatz 6 eingefügt:

Die Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge können weitere Zugangsvoraussetzungen für die Einschreibung bestimmen.

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Absätze 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Einschreibung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb der von der Kunstakademie Münster festgesetzten Frist zu stellen. Die Fristen werden hochschulöffentlich oder im Zulassungsbescheid bekannt gegeben. Für den Antrag wird eine bestimmte Form vorgeschrieben, die im Zulassungsbescheid bekannt gegeben wird. Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen notwendig; über Ausnahmen entscheidet die Hochschule.

(2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

1. Der ausgefüllte und unterzeichnete Antrag zur Einschreibung. Neben den gem. § 3 oder § 5 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)in der jeweils geltenden Fassung zu erhebenden personenbezogenen Daten werden mit dem Antrag folgende Daten der Studierenden erhoben: Datum der Einschreibung, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse, bei beruflich Qualifizierten des Weiteren die Erhebungsmerkmale nach § 11 BBHZVO;

2. Die nach § 2 geforderten Qualifikationsnachweise. Für Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gem. § 41 Absätze 1 bis 5 KunstHG NRW oder ihre sonstige schulische Vorbildung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben zusätzlich den Nachweis gem. § 3 über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache.
   Diese Nachweise müssen im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie vorgelegt werden; fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Echtheit von ausländischen Zeugnisse durch eine Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung im Herkunftsland nachzuweisen.

3. Ggfs. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation, wenn das Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert worden ist.

4. Ggfs. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- bzw. Prüfungsleistungen für den Studiengang, in welchen eingeschrieben werden soll.

5. Eine Erklärung darüber, ob bzw. ggfs. welche Leistungen, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, im Geltungsbereich des Grundgesetzes nicht bestanden wurden; Bewerberinnen oder Bewerber, die erklären, Prüfungen oder Studienleistungen in vorangegangenen Studien endgültig nicht bestanden zu haben, müssen einen Nachweis der Hochschule, an der diese Prüfungsleistungen nicht bestanden wurden, über das bisherige Studium beifügen, in der alle positiven und negativen Leistungen aufgeführt sind (Transcript of Records). Des Weiteren sind die entsprechende Prüfungsordnung sowie ggfs. entsprechende Auszüge des Modulhandbuchs beizufügen.

6. Ein Lichtbild (Passbildformat), das die Identität des Studienbewerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung erkennen lässt.

7. Den Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

8. Personalausweis oder Pass bzw. bei einer Antragstellung durch Bevollmächtigte die Vollmacht.

(3) Der Nachweis der Zahlung zu entrichtender Gebühren und Beiträge erfolgt durch Feststellung des entsprechenden Zahlungseingangs auf dem von der Kunstakademie Münster angegebenen Empfängerkonto der Kunstakademie Münster durch das Studienbüro.

(4) Eingeschriebene Studierende erhalten den Studierendenausweis der Kunstakademie Münster und eine durch Passwort geschützte Benutzerkennung, die den Zugang zum Internet und zu den elektronischen Diensten der Hochschule ermöglicht, sowie eine persönlich zugeordnete E-Mailadresse.

§ 5 Abs. 3 Buchst d) wird wie folgt neu gefasst:

die zu zahlenden Gebühren und Beiträge nicht entrichten;

§ 6 Buchst. a) wird wie folgt neu gefasst:

die Änderung des Namens und der Postanschrift,

§ 6 Buchst. c) wird wie folgt neu gefasst:

den Verlust des Studierendenausweises,

§ 7 Abs. 1 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Straftat herbeigeführt wurde,

In § 7 Abs. 1 Buchst. c) nach dem Wort „oder" Teilsatz ersetzen durch

„zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden können,"

In § 7 Abs. 1 wird als neuer Buchst. d) eingefügt:

der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

§ 7 Abs. 3. Buchst.d) wird wie folgt neu gefasst:

die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachgewiesen wurde,

In § 7 Abs.3 werden neu eingefügt als Buchstaben e) – g)

e) ein Fall des § 55 Abs. 5 Satz 5 KunstHG NRW gegeben ist,

f) den Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren haben,

g) der Wohn- oder Aufenthaltsort der Studierenden nicht ermittelt werden kann.

In § 7 Abs. 5 Nr. 3 wird das Wort Studentenausweis durch Studierendenausweis ersetzt.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wollen eingeschriebene Studierende ihr Studium nach Ablauf des Semesters an der Kunstakademie Münster in demselben Studiengang fortsetzen, so müssen sie sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Die Rückmeldung wird erklärt, indem die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren auf das von der Kunstakademie Münster angegebene Empfängerkonto zu Gunsten der Kunstakademie Münster eingezahlt werden. Die ordnungsgemäße Rückmeldung setzt den Eingang der Beiträge und Gebühren in voller Höhe voraus. Zur ordnungsgemäßen Rückmeldung muss die Zugehörigkeit zu einer künstlerischen Klasse durch die jeweilige Klassenleiterin oder den Klassenleiter gegenüber dem Studienbüro bestätigt werden, es sei denn, die künstlerischen Anteile des Studienganges, für den die Rückmeldung beantragt wird, wurden insbesondere durch Anerkennung eines anderen an der Kunstakademie Münster erfolgreich absolvierten künstlerischen Studienganges bereits vollständig erbracht. Sind die Voraussetzungen gem. Satz 1 bis 3 nicht erfüllt, wird keine Rückmeldung durchgeführt.

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Beurlaubung ist grundsätzlich innerhalb der von der Hochschule für die Rückmeldung festgesetzten Frist zu stellen. Bei Eintritt des Grundes für die Beurlaubung nach Ablauf der Rückmeldefrist kann die Beurlaubung bis spätestens zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters, für das die Beurlaubung beantragt wird, beantragt werden. Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders gewichtigen Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester im Zeitpunkt der Rückmeldung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachgewiesen wird. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

§ 9 Abs. .5 Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:

den ausgefüllten und unterzeichneten Antrag auf Beurlaubung der Kunstakademie Münster,

In § 9 Abs. 6 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester ist nur im Ausnahmefall zulässig.

In § 11 Abs. 1 nach „Eingeschriebene" einfügen „und nicht beurlaubte"

In § 11 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. In den Fällen des § 74 Abs. 1 KunstHG ist die Zulassung zum Studium eines gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 26.06.2018.

Münster, 11.07.2018

M. Löbb

Prof. Maik Löbbert
Rektor der Kunstakademie Münster